

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00195 vom 27. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00195)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00195 du 27 juillet 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00195 del 27 luglio 2007

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

3.1 Die Versicherte leidet mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an einer Akromegalie bei invasiv wachsendem Hypophysenmakroadenom (präoperative Grösse: 6,5 x 7 x 6 cm) bei Status nach transkranieller Resektion am 15. und 23. September 2003 und transnaso-sphenoidaler partieller Entfernung von Tumoranteilen am 3. September 2004, partieller Okulomotoriusparese links mit im Verlauf aberreanter Regeneration, regredienter bitemporaler Hemianopsie, eingeschränktem Visus rechtsbetont und partieller Hypophysenvorderlappen-insuffizienz (Hypogonadismus; Urk. 6/20-22). In den vorliegenden Akten wird der Versicherten erstmals eine Arbeitsunfähigkeit ab 31. August 2004 attestiert (Urk. 6/22), welche bis auf Weiteres bestehe (Urk. 6/19). Angesichts des Gesundheitsschadens ist den Parteien jedoch beizupflichten, dass spätestens seit der (ersten) Operation vom 15. September 2003 von einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen ist, zumal die in den Akten befindlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sich jeweils auf die ab September 2004 durchgeführten Behandlungen beziehen (Urk. 2/1, Urk. 2/2, Urk. 6/20-22).

3.2 Nach der Geburt ihres Sohnes am 8. Juni 2002 nahm die Versicherte die Erwerbstätigkeit nicht wieder auf. Da nach Auskunft der Versicherte und ihre Familie unterstützenden Sozialbehörde der Stadt A. in der Regel erst ab dem dritten Lebensjahr des Kindes vom betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefordert wird (Urk. 6/33), ging die IV-Stelle in der Verfügung vom 8. September 2005 beziehungsweise im Einspracheentscheid vom 22. November 2005 davon aus, die Versicherte hätte erst ab diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Dementsprechend qualifizierte sie die Versicherte bis zum 7. Juni 2005 als Hausfrau und ab 8. Juni als Vollerwerbstätige (Urk. 2/2, Urk. 6/13, Urk. 6/16).

Dieser Qualifikation kann nicht gefolgt werden. Der Hirntumor wurde erst im August 2003 anlässlich einer notfallmässigen Behandlung entdeckt (Urk. 6/12/2 S. 2). Jedoch machte er sich bereits früher in Form von Amenorrhoe, Galaktorrhoe, Adynamie und Visusabnahme bemerkbar (Urk. 6/47/6 S. 5). Während der Schwangerschaft nahm die durch den Hirntumor bedingte Mäßigkeit zu und die allgemeinen Krankheitssymptome (verwaschene Sprache, temporale Kopfschmerzen) verstärkten sich (Urk. 6/12/2 S. 8 ff.). Aus der eingetretenen Verschlechterung während der Schwangerschaft schloss Prof. Dr. med. B., em. Ordinarius für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universität C., im Privatgutachten vom 24. November 2004,

dass der Hypophysentumor mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit während der Schwangerschaft deutlich gewachsen war (Urk. 6/12/2 S. 10). Wie dem Bericht der ehemaligen Arbeitgeberin vom 10. August 2004 zu entnehmen ist, hatte die Versicherte im Jahr 2002 häufig Absenzen (14. - 31. Januar, 1. - 23. Februar, 9. - 19. April) zu verzeichnen (Urk. 6/44). Auch wenn nähere Angaben dazu fehlen, liegt die Annahme nahe, dass die Absenzen zumindest teilweise durch den Hirntumor bedingt waren. Zu dieser Zeit war die Diagnose eines Hirntumors der Versicherten nicht bekannt. Es erscheint daher naheliegend, dass sie die Erschöpfungszustände mit der Schwangerschaft in Zusammenhang brachte und deshalb als Grund ihrer Kündigung die Mutterschaft beziehungsweise familiäre Probleme angab (Urk. 6/47/2-3). Vor diesem Hintergrund erscheint die in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung der Versicherten, ohne die durch den Hirntumor bedingten Ermüdungszustände hätte sie nach der Geburt und einer entsprechenden Erholungszeit die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen (Urk. 1 S. 4), als glaubhaft. Die Annahme einer vollen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall rechtfertigt sich umso mehr, als ihr Ehemann zu diesem Zeitpunkt arbeitslos und ein finanzielles Interesse an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Vermeidung einer Sozialhilfeabhängigkeit vorhanden war (vgl. Urk. 2/1 S. 4, Urk. 6/36). Vom Status der Versicherten als Vollerwerbstätige wurde im Übrigen auch in den beiden Abklärungsberichten vor Ort ausgegangen (Urk. 6/30 S. 5, Urk. 6/38).

3.3 Nach Art. 48 Abs. 2 IVG werden die Leistungen für die zwölf Monate der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet, wenn sich die versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs bei der Invalidenversicherung anmeldet. Da die Versicherte am 14. Juli 2004 das Rentengesuch stellte, ist der frühestmögliche Rentenbeginn der 1. Juli 2003. Voraussetzung für den Rentenbeginn nach Art. 29 Abs. 1 IVG ist, dass die Versicherte mindestens zu 40 % erwerbsunfähig wurde (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war (lit. b). Eine bleibende Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG, wie sie die Versicherte behauptet (Urk. 1 S. 6), setzt einen weitgehend stabilisierten, im Wesentlichen irreversiblen Gesundheitsschaden voraus (Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 232 mit Hinweisen), was vorliegend angesichts des besserungsfähigen Gesundheitszustandes der Versicherten (Urk. 6/19-20) nicht der Fall ist. Wie unter Erwägung 3.2 ausgeführt, machten sich die gesundheitlichen Beschwerden schon seit längerem bemerkbar und verstärkten sich während der Schwangerschaft. Ob sie sich bereits vor dem 15. September 2003 und gegebenenfalls inwiefern auf die Arbeitsfähigkeit auswirkten, lässt sich den medizinischen Akten nicht hinreichend entnehmen. Die Sache ist daher an die IV-Stelle zur Abklärung dieser Frage zurückzuweisen, wobei insbesondere der Verlauf ab Juli 2002 (Beginn des Wartejahrs für den frühestmöglichen Rentenbeginn) interessiert.

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Versicherte Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Versicherten eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 22. November 2005 aufgehoben, soweit damit der Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückergeben, damit diese die erforderlichen weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und hernach den Rentenbeginn neu festlege.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. MwSt und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwalt Pius Buchmann

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.